

# FH-Mitteilungen

14. August 2019

Nr. 72 / 2019



---

**2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den dualen ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ und den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ an der Fachhochschule Aachen in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät der Rheinisch-Westfälisch Technischen Hochschule Aachen und der Physiotherapieschule des Universitätsklinikums Aachen (UK Aachen)**

vom 14. August 2019

## 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den dualen ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ und den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ an der Fachhochschule Aachen in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät der Rheinisch-Westfälisch Technischen Hochschule Aachen und der Physiotherapieschule des Universitätsklinikums Aachen (UK Aachen) vom 14. August 2019

---

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018) hat der Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 28. Juli 2011 (FH-Mitteilung Nr. 54/2011), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 17. Februar 2016 (FH-Mitteilung Nr. 18/2016, erlassen:

### Teil 1 | Änderungen

1. **§ 2** wird wie folgt geändert:
  - **Absatz 3 Satz 2** wird neu gefasst:  
„Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden.“
  - **Absatz 4** wird gestrichen.
2. **§ 4** wird wie folgt geändert:
  - **Absatz 1** wird neu gefasst:  
„(1) Das Studium des dualen ausbildungsintegrierenden Bachelorstudienganges kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Das Studium des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.“
  - In **Absatz 3** wird der Hinweis auf „Anlage 2 und 3“ geändert in „Anlagen 1, 2 und 3“.
  - In **Absatz 6** wird der Hinweis auf „Anlage 3“ geändert in „Anlagen 1 und 2“ und der Hinweis auf „Anlage 2“ in „Anlage 3“.
  - **Absatz 8 Satz 2** wird gestrichen.
3. In **§ 5 Absatz 3** wird der Hinweis auf „Anlage 2“ geändert in „Anlage 3“.
4. **§ 7** wird wie folgt geändert:
  - In **Absatz 2** wird der Hinweis auf „Anlage 2“ geändert in „Anlage 3“.
  - In **Absatz 3** wird der Hinweis auf „Anlage 3“ geändert in „Anlage 2“.
  - Es wird folgender **Absatz 5** eingefügt:  
„(5) Anwesenheitspflicht besteht generell bei allen Praktika, Übungen sowie vergleichbaren Lehrveranstaltungen der zu absolvierenden Module des Vertiefungsstudiums. Durch Bekanntgabe durch die modulverantwortliche Person zu Vorlesungsbeginn kann von der Teilnahmepflicht abgesehen werden.“
5. **§ 8** wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer die gegebenenfalls geforderte Prüfungsvorleistung erbracht hat. Prüfungsvorleistungen sind in folgenden Modulen vor Teilnahme an der Modulprüfung erfolgreich zu erbringen:
  - im Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“: bestandene Übung
  - im Modul „Mathematik in der Medizin und Physiotherapie“: bestandene Übung
  - im Modul „Technik in der Physiotherapie – Biomechanik“: bestandene Übung im Anteil Biomechanik I
  - im Modul „Technologie in der Physiotherapie“: bestandenes PraktikumDie Formen der jeweiligen Prüfungsvorleistungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch.  
(2) Die Leistungen sind in der Modulbeschreibung zu definieren.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Kernstudiums ist Voraussetzung für die Modulprüfungen des Studiums im fünften und sechsten Semester.“

6. **§ 9** wird wie folgt geändert:

– **Absatz 2** wird neu gefasst:

„(2) Schriftliche Klausurarbeiten haben eine Dauer von 90 bis maximal 180 Minuten. Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von 20 bis maximal 45 Minuten. Andere Prüfungsformen wie z.B. Referat, Hausarbeit, Projektbericht, Gruppenarbeit oder Präsentation in vergleichbarem Umfang sind möglich. Bei Gruppenarbeiten ist die Prüfungsform so zu gestalten, dass die Leistung jedes oder jeder einzelnen Studierenden individuell erkennbar ist.“

– Es wird folgender **Absatz 9** ergänzt:

„(9) Prüfungen können teilweise oder ganz im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die Aufgabenstellungen von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin im Voraus auf eindeutige Beantwortbarkeit zu prüfen.

Bei Antwort-Wahl-Verfahren-Prüfung mit Mehrfachauswahl (eine Frage, mehrere Antwortmöglichkeiten, zutreffend entweder eine, keine, mehrere oder alle Antwortmöglichkeiten) werden Punkte für jede zutreffend angekreuzte Antwortmöglichkeit vergeben. Maluspunkte für nicht zutreffend angekreuzte oder nicht angekreuzte Antworten werden nicht angerechnet.

Werden mehr Antworten angekreuzt, als der Anzahl richtiger Antworten entspricht, werden für diese Aufgabe keine Punkte vergeben.

Beispiel: Frage mit sechs Antwortmöglichkeiten (a, b, c, d, e, f), zwei davon richtig: b, e

angekreuzt: b), e): 4 Punkte (hier 2 Punkte je richtige Antwort); b), f): 2 Punkte; c); f): 0 Punkte

Für die Ermittlung der Gesamtpfungsnote werden die Teile, die im Antwort-Wahl-Verfahren geprüft wurden, entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtpfung, gewichtet.

Bei Klausuren, die zu mehr als 20% im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, beträgt die absolute Bestehensgrenze bei Prüfungen 60%, d.h. alle Studierenden, die mindestens 60% der erreichbaren Punkte erzielt haben, haben die Prüfung bestanden.

Die relative Bestehensgrenze wird bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren ermittelt, indem zunächst aus den erworbenen Punkten aller Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung im ersten Prüfungsversuch abgelegt haben, der arithmetische Mittelwert errechnet wird. Von diesem Mittelwert werden 20% abgezogen (nicht: 20 Prozentpunkte). Das Ergebnis entspricht der relativen Bestehensgrenze. Liegt die so berechnete relative Bestehensgrenze unter der absoluten Bestehensgrenze, ist die relative Bestehensgrenze anzuwenden.“

7. **§ 10** wird wie folgt geändert:

– Die **Überschrift** wird neu gefasst:

„§ 10 | Abschlussarbeit, Kolloquium und Betreuung“

– **Absatz 1** wird neu gefasst:

„(1) Die Bachelorarbeit ist gemäß § 27 RPO eine Modulleistung, in der der oder die Studierende zeigen soll, dass er oder sie befähigt ist, eine Aufgabenstellung aus den Fachgebieten des Studiengangs sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in ihren fachübergreifenden Zusammenhängen innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden eigenständig zu bearbeiten und zu dokumentieren. Das Kolloquium ist eine Modulleistung, in der der oder die Studierende zeigen soll, dass er oder sie befähigt ist, die in der Bachelorarbeit bearbeiteten und dokumentierten Sachverhalte mündlich darzustellen und zu begründen.“

– **Absatz 2** wird neu gefasst:

„(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den anerkannten Basismodulen des Kernstudiums, den studienbegleitenden Prüfungen der Aufbaumodule des Vertiefungsstudiums und der Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit umfasst 10 Leistungspunkte. Dies entspricht gemäß § 29 Absatz 2 im Verbund mit § 5 Absatz 7 RPO einer Bearbeitungszeit von acht Wochen. Mindestens jedoch sechs Wochen. In begründeten Einzelfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf Antrag um maximal vier Wochen verlängern. Das Kolloquium umfasst 2 Leistungspunkte.“

– Es wird folgender **Absatz 5** ergänzt:

„(5) Hauptamtlich Lehrende und Personen mit selbstständiger Lehrbefugnis der Medizinischen Fakultät der RWTH werden in Ergänzung zu § 9 der RPO als Prüferinnen und Prüfer zugelassen. Erstprüferinnen und Erstprüfer für Bachelorarbeiten müssen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der FH Aachen oder der Medizinischen Fakultät oder aus dem Kreis der Personen mit selbstständiger Lehrbefugnis der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen stammen.“

8. **§ 11 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten aller benoteten Modulprüfungen der Aufbaumodule des Vertiefungsstudiums gebildet. Der Anteil der

Modulnoten der Aufbaumodule des Vertiefungsstudiums beträgt 75%, der für die Bachelorarbeit 20% und der für das Kolloquium 5%.

9. **Anlage 1** wird wie folgt neu gefasst:

## Anlage 1

### Studienverlaufsplan Aufbaumodule Vertiefungsstudium Studienbeginn Wintersemester

Module und Studienfächer Bezeichnung	Aufteilung auf Studiensemester und Veranstaltungsart															
	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.					
	V	Ü	P	B	V	Ü	P	B	V	Ü	P	B	V	Ü	P	B
Basismodule des Kernstudiums (siehe Anlage 3)	Anrechnung gemäß § 5 in der Regel im vierten Semester															
Wissenschaftliches Arbeiten	2	2	2	8												
Mathematik in der Medizin und Physiotherapie					4	3	-	7								
Gesundheitswesen und Prävention**													-	3	4	7
- Gesundheitswesen																
- Prävention													-	1	1	2
Technik in der Physiotherapie - Biomechanik**													3	2	3	8
- Biomechanik I																
- Biomechanik II													2	1	3	6
Biometrie									2	2	4	8				
Technologie in der Physiotherapie													2	2	4	8
Biomechanische physiotherapeutische Behandlung													4	-	8	14
Fachsprache Englisch*																
Kommunikation und Psychologie																
Wissenschaftlich orientiertes Praktikum																
Bachelorarbeit																
Kolloquium																
				8				7				7				8
																30
																30

#### Legende:

B = Belastung: Gibt die Belastung pro Semester für ein Fach in Leistungspunkten an

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum/Seminar: Angabe in Semesterwochenstunden

\* Dieses Modul vermittelt Allgemeine Kompetenzen im Umfang von 5 Leistungspunkten gemäß § 12 RPO

\*\* Dieses Modul erstreckt sich über mehrere Semester.

10. Es wird folgende **Anlage 2** eingefügt:

## Studienverlaufsplan Aufbaumodule Vertiefungsstudium Studienbeginn Sommersemester

Module und Studienfächer Bezeichnung	Aufteilung auf Studiensemester und Veranstaltungsart													
	1.		2.		3.		4.		5.		6.			
	V	ÜP	B	V	ÜP	B	V	ÜP	B	V	ÜP	B		
Basismodule des Kernstudiums (siehe Anlage 3)	Anrechnung gemäß § 5 in der Regel im ersten Semester													
Mathematik in der Medizin und Physiotherapie	4	3	-	7										
Fachsprache Englisch*	-	-	5	5										
Wissenschaftliches Arbeiten			2	2	2	8								
Gesundheitswesen und Prävention**								-	3	4	7			
- Gesundheitswesen			-	2	3	5								
- Prävention								-	1	1	2			
Technik in der Physiotherapie - Biomechanik **								3	2	3	8			
- Biomechanik I			1	1	-	2								
- Biomechanik II								2	1	3	6			
Biometrie					2	2	4	8						
Kommunikation und Psychologie					-	-	5	5						
Technologie in der Physiotherapie							2	2	4	8				
Wissenschaftlich orientiertes Praktikum									-	-	8	8		
Biomechanische physiotherapeutische Behandlung											4	-	8	14
Bachelorarbeit													10	
Kolloquium													2	
			12		15		13		16		8		26	

### Legende:

B = Belastung: Gibt die Belastung pro Semester für ein Fach in Leistungspunkten an  
V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum/Seminar: Angabe in Semesterwochenstunden

\* Dieses Modul vermittelt Allgemeine Kompetenzen im Umfang von 5 Leistungspunkten gemäß § 12 RPO

\*\* Dieses Modul erstreckt sich über mehrere Semester.

11. Die bisherige **Anlage 2** wird zu Anlage 3 und die **Überschrift** wie folgt ergänzt:  
„(zur Anrechnung gemäß § 5)“

12. Die bisherige **Anlage 3** wird gestrichen.

## Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt zum 1. September 2019 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die ihr Studium im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Physiotherapie oder im dualen ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Physiotherapie erstmals ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

(3) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik der Fachhochschule Aachen vom 16. November 2018 und 5. Juli 2019 sowie des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät der

RWTH Aachen vom 8. Juli 2019 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Aachen gemäß Beschluss vom 7. August 2019.

Aachen, den 14. August 2019

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen  
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel